

muri
b e r n

Reglement

Alterszentrum (AZ) Alenia

Muri-Gümligen

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Bildung und Rechtsform	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital	4
2	Leistungen	
Art. 4	Leistungen	4
3	Grundsätze der Leistungserbringung	
Art. 5	Zielsetzungen	4
Art. 6	Kreis der Benützerinnen und Benützer	5
Art. 7	Zusammenarbeit und Beteiligungen	5
Art. 8	Gegenseitige Dienstleistungen	5
4	Organisation	
4.1	Verwaltungsrat	
Art. 9	Zusammensetzung	5
Art. 10	Wahl und Amtsdauer	5
Art. 11	Einberufung	6
Art. 12	Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 13	Finanzkompetenzen	6
4.2	Direktorin/Direktor, Geschäftsleitung	
Art. 14	Wahl der Direktorin / des Direktors	6
Art. 15	Aufgaben	6
Art. 16	Finanzkompetenzen	7
Art. 17	Geschäftsleitung	7
4.3	Rechnungsprüfung	
Art. 18	Revisionsstelle	7
Art. 19	Durchführung	7
5	Aufsicht	
Art. 20	Sicherstellung der betrieblichen Minimalanforderungen	7
Art. 21	Gemeinderat	8
Art. 22	Finanzkompetentes Organ	8
Art. 23	Berichtswesen und Jahresrechnung	8
6	Personal	
Art. 24	Anstellungsverhältnis	8
Art. 25	Berufliche Vorsorge	8
Art. 26	Personalreglement	9
7	Finanzierungsgrundsätze	
Art. 27	Betriebskosten	9
Art. 28	Beiträge und Mieten	9
Art. 29	Unterhalt und Erneuerung Infrastruktur	9
Art. 30	Auftragsvergaben	10
Art. 31	Aufwand- und Ertragsüberschüsse	10
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 32	Verwaltungsrat	10
Art. 33	Rechtspflege	10
Art. 34	Inkrafttreten und Vollzug	10

Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
- ZGB Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht; Änderungen vom 19.12.2008, in Kraft per 01.01.2013
- Bundesgesetz und –verordnung über Ergänzungsleistungen, in Kraft per 01.01. 2008
- Bundesgesetz und –verordnung zur neuen Pflegefinanzierung vom 13.06.2008, in Kraft per 01.01.2011
- Staatsbeitragsgesetz und –verordnung vom 16.09.1992
- Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984
- das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)
- die kantonale Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV, BSG 862.51)
- die Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000 (GO)

und auf Antrag des Gemeinderats folgendes Anstaltsreglement für das Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Bildung und Rechtsform

¹ Die seit dem 01.01.2006 bestehende Anstalt Alters- und Pflegeheim Muri bei Bern (APH) wird um den Betrieb der Stiftung Alterswohnheim Gümligen (AWH) erweitert und unter dem Namen **Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen** geführt.

² Das Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen ist eine Gemeindeunternehmung (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Muri bei Bern) im Sinn von Artikel 65 ff. Gemeindegesetz; als solche ist die Anstalt rechtsfähig und führt eine eigene Rechnung.

³ Die Anstalt wird unter ihrem Namen im Handelsregister eingetragen. Nachfolgend wird sie AZ Alenia genannt.

Art. 2 Zweck

Das AZ Alenia erfüllt im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Beratung, teilstationäre und stationäre Betreuung und -pflege sowie ambulante Leistungen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital

¹ Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (EG Muri bei Bern) hatte dem damaligen APH sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten des Altersheims und des Pflegeheims Muri-Gümligen gemäss deren konsolidierter Bilanz per 31.12.2005 sowie ein Dotationskapital von CHF 400'000.00 übertragen.

² Das AZ Alenia übernimmt per 01.07.2015 vom Alterswohnheim Gümligen, Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern, Firmen Nr. CHE-103.946.144 sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten gemäss Abschluss per 31.12.2014. Die Bedingungen der Übertragung werden vom Gemeinderat, vom Verwaltungsrat APH und vom Stiftungsrat AWH in Absprache mit der kantonalen Stiftungsaufsicht und der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) festgelegt.

2 LEISTUNGEN

Art. 4 Leistungen

¹ Die Leistungen des AZ Alenia richten sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung sowie den Ermächtigungen und Weisungen der GEF.

² Nebst Betreuungs- und Pflegeleistungen für betagte, pflegebedürftige und demenzkranke Menschen umfasst der gesetzliche Leistungsauftrag auch Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger wie Ferienplätze und Kurzaufenthalte sowie Tages- und Tag-/Nachtaufenthalte.

³ Die EG Muri bei Bern kann mit dem AZ Alenia einen Leistungsvertrag abschliessen, in dem Inhalt, Umfang und Qualität der von diesem allfällig über seinen Auftrag gemäss dem vorliegenden Reglement hinaus zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung festgelegt werden.

⁴ Das AZ Alenia kann seine Leistungen gegen Entgelt auch gegenüber Dritten erbringen.

3 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Art. 5 Zielsetzungen

¹ Die Betriebsstrukturen des AZ Alenia sind nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklungen der Altersbetreuung und -pflege sowie auf die Erfüllung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen auszurichten.

² Das AZ Alenia stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sicher.

Art. 6 Kreis der Benützerinnen und Benützer

Das AZ Alenia erbringt seine Leistungen in erster Linie zugunsten der Bevölkerung der Einwohnergemeinden Muri bei Bern. Es kann seine Leistungen im Rahmen der kantonalen Altersplanung aber auch den Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Gemeinden erbringen.

Art. 7 Zusammenarbeit und Beteiligungen

Das AZ Alenia kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen seines Zwecks mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Art. 8 Gegenseitige Dienstleistungen

Das AZ Alenia kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Infrastruktur und Dienstleistungen der EG Muri bei Bern in Anspruch nehmen und umgekehrt. Gegenseitige Leistungen sind grundsätzlich entgeltlich. Die Einzelheiten werden im Bedarfsfall in einer separaten Vereinbarung geregelt.

4 ORGANISATION

4.1 VERWALTUNGSRAT

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon eines dem Gemeinderat angehören muss.

² Der Verwaltungsrat muss mit unternehmerischem Denken sowie dem Gesundheitswesen und der Langzeitpflege vertraut sein. Die Verantwortlichkeitsbereiche sind nach Ressorts aufgeteilt.

Art. 10 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat wählt oder bestätigt:

- a) auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die übrigen Mitglieder.

Die Gewählten können vom Gemeinderat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

² Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderats. Für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

Art. 11 Einberufung

Die Präsidentin / der Präsident beruft den Verwaltungsrat von sich aus unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein oder wenn mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Gemeinderat dies verlangen.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des übergeordneten Rechts über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags des AZ Alenia erforderlich und nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat selber anderen Stellen übertragen worden sind.

² Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement und regelt das Verhältnis zwischen dem AZ Alenia und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Grundlagen und Beiträge für die Erbringung weiterer Leistungen.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten das AZ Alenia mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen; weitere Zeichnungsrechte erteilt der Verwaltungsrat.

Art. 13 Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

4.2 DIREKTORIN/DIREKTOR, GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 14 Wahl der Direktorin / des Direktors

Die Direktorin / der Direktor wird vom Verwaltungsrat gewählt. Sie oder er nimmt die operative Gesamtleitung des AZ Alenia wahr.

Art. 15 Aufgaben

¹ Die Direktorin / der Direktor leitet das AZ Alenia nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen betrieblichen, medizinischen, betreuerischen, administrativen und technischen Belangen.

² Die Direktorin / der Direktor stellt sicher, dass die Anforderungen der GEF für die Betriebsbewilligung jederzeit erfüllt sind. Ist dies nicht gewährleistet, orientiert die Direktorin / der Direktor unverzüglich den Verwaltungsrat. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen dem Gemeinderat und der GEF Meldung zu erstatten.

Art. 16 Finanzkompetenzen

¹ Die Direktorin / der Direktor verfügt im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats über die mit dem Budget bewilligten finanziellen Mittel.

² Die Direktorin / der Direktor kann diese Kompetenzen an andere Angestellte des AZ Alenia delegieren.

Art. 17 Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung und Entlastung der Direktorin / des Direktors eine Geschäftsleitung einsetzen.

² Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Aufgaben und Kompetenzen.

4.3 RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 18 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird von einer fachlich ausgewiesenen externen Revisionsstelle geprüft, die vom Gemeinderat gewählt wird.

Art. 19 Durchführung

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

² Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstöße gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat.

5 AUFSICHT

Art. 20 Sicherstellung der betrieblichen Minimalanforderungen

¹ Die Direktorin / der Direktor überprüft anhand einer von der GEF vorgegebenen Checkliste und nach ihren Weisungen die Einhaltung der definierten Anforderungen für die Betriebsbewilligung.

² Der Verwaltungsrat prüft die entsprechenden Dokumente und macht Stichproben zur Kontrolle konkreter Sachverhalte.

Art. 21 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt das AZ Alenia. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die vorgeschriebenen Leistungen nicht oder schlecht erfüllt werden oder die künftige Leistungserbringung aufgrund der wirtschaftlichen Situation gefährdet erscheint.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und aussen stehende Sachverständige beizuziehen.

³ Der Gemeinderat regelt die finanzielle Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

⁴ Der Gemeinderat genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.

Art. 22 Finanzkompetentes Organ

Das nach Gemeindeordnung finanzkompetente Organ beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats bzw. des Gemeinderats über den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Veräusserung eigener Unternehmensteile oder Liegenschaften.

Art. 23 Berichtswesen und Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat nach den Vorgaben der EG Muri bei Bern und der GEF Bericht über die Geschäftstätigkeit und erstellt nach diesen Vorgaben die Jahresrechnung. Er unterbreitet dem Gemeinderat jährlich auf Ende des ersten Folgequartals diese Unterlagen zur Genehmigung.

6 PERSONAL

Art. 24 Anstellungsverhältnis

¹ Das Personal des AZ Alenia steht in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis (10. Titel Obligationenrecht). Der Verwaltungsrat kann für die Belegschaft oder Teile davon den Anschluss des AZ Alenia an einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Pflegebranche beschliessen und vereinbaren.

² Die Direktorin / der Direktor und das obere Kader (Bereichsleitungen) werden vom Verwaltungsrat, das übrige Personal wird von der Direktorin / dem Direktor angestellt und entlassen.

Art. 25 Berufliche Vorsorge

¹ Die Angestellten des AZ Alenia sind der jeweiligen Personalvorsorgelösung der EG Muri bei Bern angeschlossen.

² Das AZ Alenia kann nach Anhörung des Personals die Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse der EG Muri bei Bern kündigen und die berufliche Vorsorge mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung durchführen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 26 Personalreglement

¹ Der Verwaltungsrat erlässt für die Angestellten des AZ Alenia ein Personalreglement. Er setzt ein Lohnsystem fest, das sich an die kantonalen Normen für das Personal im Gesundheits- und Pflegebereich anlehnt.

² Soweit für die Belegschaft oder Teile davon ein GAV gemäss Art. 24 gilt, gehen dessen Bestimmungen dem Personalreglement vor.

7 FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 27 Betriebskosten

Das AZ Alenia finanziert seine Betriebskosten durch die Erhebung von Beiträgen und Mieten bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, durch ergänzende Leistungen Dritter und durch den Umsatz aus der Erbringung weiterer Dienstleistungen.

Art. 28 Beiträge und Mieten

¹ Das AZ Alenia erhebt von den Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge und Mieten für seine Infrastruktur-, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen.

² Die Höhe der Beiträge für Pflege- und Betreuungsleistungen bemisst sich im Einzelfall nach dem Schweregrad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit gemäss den Richtlinien der GEF. Die Höhe der Mieten für Alterswohnungen richtet sich grundsätzlich nach Lage und Grösse der Wohnung; ein Teil der Wohnungen kann aus sozialen Gründen vergünstigt abgegeben werden.

³ Für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen werden Kosten deckende Beiträge erhoben.

⁴ Die Beiträge und Mieten gemäss den Absätzen 1–3 werden jährlich vom Verwaltungsrat auf Antrag der Direktorin / des Direktors festgesetzt.

Art. 29 Unterhalt und Erneuerung Infrastruktur

Das AZ Alenia hat die für den Unterhalt und die Erneuerung seiner Infrastruktur sowie für die Weiterentwicklung seiner Betriebe in Übereinstimmung mit den künftigen Bedürfnissen seiner Kunden nötigen Mittel aus der Betriebsrechnung zu erwirtschaften und so anzulegen, dass sie zeitgerecht für die nötigen Investitionen zur Verfügung stehen.

Art. 30 Auftragsvergaben

Für Auftragsvergaben des AZ Alenia gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.

Art. 31 Aufwand- und Ertragsüberschüsse

¹ Der Kanton Bern und die EG Muri bei Bern können im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Vorgaben der GEF Beiträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen des AZ Alenia gewähren. Das AZ Alenia stellt die hierfür geforderten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung.

² Ertragsüberschüsse sind für die Deckung künftiger Betriebs- und Investitionskosten zu verwenden.

8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Verwaltungsrat

¹ Für die laufende Amtsdauer bis am 31.12.2016 sind zwei Personen aus dem Kreis der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats AWH in den Verwaltungsrat zu wählen, sofern entsprechende Kandidaturen vorliegen.

² In diesem Zeitraum kann der Verwaltungsrat in Abweichung von Art. 9 aus maximal neun Mitgliedern bestehen.

Art. 33 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des AZ Alenia kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erheben.

² Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1998 über die Verwaltungrechtspflege.

Art. 34 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Der Gemeinderat stellt den Vollzug dieses Reglements sicher und trifft in Absprache mit dem Verwaltungsrat des AZ Alenia alle nötigen Vollzugshandlungen in abschliessender Kompetenz.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Anstaltsreglement vom 27. Februar 2005 aufgehoben.

Muri bei Bern, 21. April 2015

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Beat Schneider Karin Pulfer

Das Reglement tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.

Muri bei Bern, 11. Mai 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer